

# Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifi- zierung“

Kernpunkte

16. Dezember 2026

## Kernpunkte

1. Das Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ wurde periodisch an technologische Weiterentwicklungen angepasst.
2. Aufgrund des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise, welches voraussichtlich Mitte 2026 in Kraft treten wird, steht eine erneute Teilrevision des Rundschreibens an. In der Schweiz soll der elektronische Identitätsnachweis, die sogenannte E-ID, wie eine digitale Identitätskarte funktionieren und die sichere digitale Identifizierung unter Privaten und mit Behörden ermöglichen. Die E-ID wird für Finanzintermediäre als alternatives Identifizierungsdokument für die digitale Eröffnung von Kundenbeziehungen nach GwG zugelassen.
3. International werden auf Identifizierungsdokumenten als Sicherheitsmerkmale vermehrt zusätzlich zu einer *Machine Readable Zone* oder anstelle einer *Machine Readable Zone* sogenannte QR-Codes verwendet. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, sollen im Anwendungsbereich des Rundschreibens auch amtliche Ausweisdokumente mit QR-Code für eine Identifizierung eingesetzt werden können.
4. Bei einer Identifizierung mit elektronischer Ausweiskopie mit qualifizierter elektronischer Signatur hat neu zusätzlich eine Prüfung der Wohnsitzadresse der Vertragspartei zu erfolgen, um der fehlenden persönlichen Interaktion bei der Online-Identifizierung Rechnung zu tragen.
5. Die Identifizierung einer Person, die im Namen einer juristischen Person oder Personengesellschaft die Geschäftsbeziehung mit einem Finanzintermediär aufnimmt, kann auch nach den Vorgaben zur elektronischen Ausweiskopie mit qualifizierter elektronischer Signatur, zur Identifizierung mit E-ID oder zur digitalen Echtheitsbestätigung vorgenommen werden.